

## **Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Halle (Saale) für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (KVG LSA) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, 288, 341) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Rettungsdienstbereichsplan regelt den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624).

### **§ 2 Träger des Rettungsdienstes**

Träger des Rettungsdienstes - mit Ausnahme der Luftrettung - ist die Stadt Halle (Saale). Sie nimmt diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.

Die Stadt Halle (Saale) unterhält als Träger den Rettungsdienst zur Durchführung der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung auf ihrem Territorium.

Der gesamte Rettungsdienstbereich setzt sich aus den beiden Teilrettungsdienstbereichen Stadt Halle (Saale) und des ehemaligen Landkreis Saalkreis (Nördlicher Saalekreis) zusammen.

1. Der Teilrettungsdienstbereich Halle wird durch die Stadt Halle (Saale) versorgt.

2. Gemäß der Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis (ZVE RettD) vom 22.04.2009 (Amtsblatt des Landkreises Saalekreis vom 24.04.2009) wird der Teilrettungsdienstbereich Nördlicher Saalekreis (ehemaliger Landkreis Saalkreis) durch die Stadt Halle (Saale) versorgt.

Die Fläche des gesamten Rettungsdienstbereiches Halle/Nördlicher Saalekreis beträgt ca. 747 km<sup>2</sup> bei einer Bevölkerungszahl von 302.129 Einwohnern.

Die Flächen der zu versorgenden Teilrettungsdienstbereiche betragen, Stadt Halle (Saale) ca. 135 km<sup>2</sup> bei einer Bevölkerungszahl von 232.535 Einwohnern (Stand: 31.12.2012) und Nördlicher Saalekreis ca. 612 km<sup>2</sup> bei einer Bevölkerungszahl von 69.424 Einwohnern (Stand: 31.12.2012).

Die Anlage 1 zeigt die NEF-Isochronen und Anlage 2 RTW-Isochronen für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis.

Nachfolgend werden die Teilrettungsdienstbereiche Halle und Nördlicher Saalekreis als Halle/Nördlicher Saalekreis bezeichnet und sind Gegenstand dieses Rettungsdienstbereichsplanes.

Kreisübergreifende Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung werden mit benachbarten Rettungsdienstbereichen abgestimmt und vereinbart.

Die Durchführung des Rettungsdienstes wurde von der Stadt Halle (Saale) an geeignete Leistungserbringer vergeben, welche die Voraussetzungen nach § 13 RettdG LSA erfüllen.

### § 3 Rettungsdienstbereichsbeirat

Gemäß § 8 RettDG LSA wird vom Träger des Rettungsdienstes, dessen Vertreter auch den Vorsitz führt, ein Rettungsdienstbereichsbeirat gebildet.

Der Bereichsbeirat arbeitet auf der Basis des RettDG LSA als empfehlendes Gremium für den Träger des Rettungsdienstes. Seine Arbeitsweise und Zusammensetzung richtet sich nach einer gesonderten Geschäftsordnung.

### § 4 Rettungsdienstleitstelle

Lenkungs-, Koordinierungs-, Kontroll- und Informationszentrum für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Halle (Saale). Sie wird vom Fachbereich Sicherheit betrieben. Die Rettungsdienstleitstelle als integrierter Bestandteil der ILS Halle (Saale) nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß RettDG LSA § 9 für den bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich und § 30 für die Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt wahr. Die ILS Halle (Saale) wird gemäß Gem.RdErl. des MI und MS vom 19.03.1993, Arbeit der Einsatzleitstellen für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (MBI. LSA S. 1089) entsprechend den geforderten Qualitätsstandards personell besetzt und ist mit allen nötigen Fernmelde-, Funk- und Dokumentationseinrichtungen ausgestattet. Sie ist durchgängig erreichbar.

### § 5 Standorte und Einsatzbereich der Rettungswachen

(1) Zur bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung wird der Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis in vier Leistungsbereiche unterteilt. Diese vier Leistungsbereiche werden in 13 Rettungswachenbereiche untergliedert. In jedem Leistungsbereich betreibt der Träger mehrere Rettungswachen (RW), welche zur Nutzung dem beauftragten Leistungserbringer überlassen sind.

Kommunale Leistungserbringung

(Berufsfeuerwehr):

RWB 1: Halle – südliche Neustadt

RWB 2: Halle – Mitte

Leistungsbereich 1:

RWB 9: Halle – Nord

RWB 64: nördlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Neutz-Lettewitz)

Leistungsbereich 2:

RWB 5: Halle – Nord

RWB 49: nordöstlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Hohenthurm)

RWB 66: nordöstlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Oppin)

Leistungsbereich 3:

RWB 7: Halle – Süd

RWB 8: Halle – Süd

RWB 37: südöstlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Zwintschöna)

Leistungsbereich 4:

RWB 6: Halle – West

RWB 33: westlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Bennstedt)

RWB 74: nord-westlicher Teil des nördlichen Saalekreis (Salzmünde)

(2) Die räumliche Verteilung der Rettungswachen auf den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis und deren Einsatzgrenzen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen sind aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich. Grundlage für die Darstellung der Hilfsfrist-Isochronen bildet das Gutachten zu Beratungsleistungen für die

Rettungsdienstbereichsplanung der Stadt Halle (Saale) im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 31. März 2014.

### **§ 6 Rettungswachen**

(1) Alle Rettungswachen sind gemäß § 22 RettDG LSA durch den beauftragten Leistungserbringer zu nutzen. Sie sind entsprechend der im § 7 dieser Satzung vorgegebenen Vorhaltezeiten der mobilen Rettungsmittel personell zu besetzen sowie per Telefon zu erreichen.

(2) Das Personal für die Rettungswachen wird vom jeweiligen Leistungserbringer gestellt. Die Personalstärke ergibt sich aus der Personalbedarfsplanung auf der Grundlage der jährlichen Dienstplanstunden zur Besetzung der vorzuhaltenden Rettungsmittel sowie angemessener Verwaltung mit Geschäftsführung und Buchhaltung.

(3) Die Mindestanforderungen der personellen Besetzung der mobilen Rettungsmittel im Einsatz sind entsprechend dem RettDG LSA dauerhaft sicherzustellen.

(4) Für die Einrichtung und Ausstattung der Rettungswachen sind die jeweiligen Leistungserbringer zuständig, dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie vertraglichen Regelungen maßgebend.

### **§ 7 Rettungsmitteldienstplan**

Der Rettungsmitteldienstplan (siehe folgende Tabelle 1) beschreibt die für den flächendeckenden Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln und deren Besetztstunden, zum Erreichen des Versorgungszieles. Das Versorgungsziel wird von dem im § 7 Abs. 4 RettDG LSA definierten Parametern für die Hilfsfristen und den Zielerreichungsgrad von 95% definiert.

Auf Grund der Schwankungen in der tageszeitabhängigen Nachfrage (frequenzabhängige Fahrzeugzahlbemessung) sowie der eingeschränkten Dringlichkeit von Krankentransporten, werden nicht alle Rettungsmittel ständig vorgehalten. Auch können sich bedarfsabhängig Standortveränderungen ergeben.

Für Ausfälle wegen Wartung, Desinfektion, Reparatur u. ä. sind zusätzlich Fahrzeuge gemäß den Vorgaben des Trägers in den Rettungswachen als Reserve vorzuhalten.

Die notwendigen hauptamtlichen Kräfte sind gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Tarifverträgen vorzuhalten.

Rettungswache	Leistungserbringer	Rettungs- mitteltyp	Rufname	Vorhaltezeiten						Aktivzeit	Rufdienst			
				Werktag		Samstag		So, Feiertag		Std./Woche	Std./Woche			
Rettungswache 1 An der Feuerwache	Stadt Halle (Saale) - Berufsfeuerwehr	RTW	01-83-01	06:30	bis	06:30	06:30	bis	06:30	06:30	bis	06:30	168,0	
	Stadt Halle (Saale) - Berufsfeuerwehr	STW	01-89-01	06:30	bis	06:30	06:30	bis	06:30	06:30	bis	06:30		168,0
	Stadt Halle (Saale) - Berufsfeuerwehr	LNA	01-82-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00		168,0
Rettungswache 2 Liebenauer Str.	Stadt Halle (Saale) - Berufsfeuerwehr	RTW	02-83-01	06:30	bis	06:30	06:30	bis	06:30	06:30	bis	06:30	168,0	
Rettungswache 5 Magdeburger Str.	ASB	NEF	05-82-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
	ASB	RTW	05-83-01	06:00	bis	06:00	06:00	bis	06:00	06:00	bis	06:00	168,0	
	ASB	RTW	05-83-02	09:00	bis	21:00							60,0	
	ASB	BNAW	05-81-02	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00		168,0
Rettungswache 6 Selkestr.	DRK	NEF	06-82-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
	DRK	RTW	06-83-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
	DRK	RTW	06-83-02	08:00	bis	20:00							60,0	
	DRK	KTW	06-85-01	08:00	bis	16:00							40,0	
Rettungswache 7 Merseburger Str.	Stadt Halle (Saale) - Berufsfeuerwehr	NEF	07-82-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
Rettungswache 7 Merseburger Str.	Ambulance Merseburg GmbH	RTW	07-83-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
	Ambulance Merseburg GmbH	RTW	07-83-02	07:00	bis	20:30	07:00	bis	21:00	07:00	bis	19:00	93,5	
	Ambulance Merseburg GmbH	KTW	07-85-01	07:00	bis	19:00							60,0	
Rettungswache 8 Wolfstr.	Ambulance Merseburg GmbH	RTW	08-83-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
Rettungswache 9 Fährstr.	DRK	RTW	09-83-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
	DRK	RTW	09-83-02	07:00	bis	17:30	07:00	bis	19:00	09:00	bis	19:00	74,5	
	DRK	MZF	09-85-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
Rettungswache 33 Bennstedt	DRK	RTW	33-83-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
Rettungswache 37 Zwintschöna	Ambulance Merseburg GmbH	RTW	37-83-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
Rettungswache 49 Hohenthurm	ASB	RTW	49-83-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
Rettungswache 64 Neutz	DRK	RTW	64-83-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
Rettungswache 66 Oppin	ASB	RTW	66-83-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
Rettungswache 74 Salzmünde	DRK	RTW	74-83-01	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	07:00	bis	07:00	168,0	
	NEF									15,54%		504,0		
	RTW									76,20%		2.472,0		
	MZF									5,18%		168,0		
	KTW									3,08%		100,0		
gesamt									100,00%		3.244,0			

Tab. 1 Rettungsmitteldienstplan

## **§ 8 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst**

(1) Für den Rettungsdienstbereich ist gemäß § 10 RettDG LSA ein Arzt als Ärztlicher Leiter bestellt.

Der Ärztliche Leiter unterstützt und berät den Träger des Rettungsdienstes in Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplans mit.

## **§ 9 Notärztliche Versorgung**

Die notärztliche Versorgung im Rettungsdienstbereich wird gemäß § 23 RettDG LSA durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KV SA) sichergestellt.

Als Organisationsform des Notarztdienstes ist das Rendezvous-System (NEF und RTW fahren getrennt zum Notfallort) vorgesehen. Das Kompakt-System (RTW wird zum Notarztwagen (NAW), weil der Notarzt direkt auf dem RTW mitfährt) ist in Ausnahmefällen möglich.

Als Standorte für die NEF und die Notärzte werden die RW 2 (bis Fertigstellung der Sanierung Feuer- und Rettungswache Südwest RW7), 5 und 6 vorgegeben.

## **§ 10 Vorkehrungen für Ereignisse mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (MANV)**

(1) Die Vorkehrungen für Ereignisse mit einer großen Anzahl von Erkrankten und verletzten Personen sind in einem gesonderten Handlungsdokument (MANV-Konzept) geregelt. Dieses sieht vor, im Ereignisfall einen vorhandenen Behandlungsplatz für 50 Schwerverletzte bei Bedarf zu entfalten und die Regelrettung mit vorhandenen Fahrzeugen (derzeit 12) einer Sondereinsatzgruppe Rettungsdienst, eingeordnet bei den Leistungserbringern und der Berufsfeuerwehr, zu erhöhen.

(2) Im Bedarfsfall erfolgt im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe die Zusammenarbeit mit angrenzenden Rettungsdienstbereichen.

(3) Durch den Träger des Rettungsdienstes ist geeigneten, im Rettungsdienst tätigen Notärzten, gem. § 35 Abs. 1 RettDG LSA, die Aufgabe des Leitenden Notarztes (LNA) zu übertragen. Deren Aufgaben sind in einer gesonderten Dienstordnung geregelt.

(4) Durch den Träger des Rettungsdienstes werden geeignete, im Rettungsdienst tätige Personen, als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL), gemäß § 35 Abs. 2 RettDG LSA, eingesetzt.

## **§ 11 Finanzierung des Rettungsdienstes**

Die Finanzierung des Rettungsdienstes richtet sich nach Abschnitt 8 des RettDG LSA und wird nach Maßgabe einer Gebührensatzung bestimmt.

## **§ 12 Qualität und Sicherheit**

Der Träger des Rettungsdienstes gewährleistet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 8 und 9 RettDG LSA die durch den Gesetzgeber festgesetzten Normen durch folgende Maßnahmen:

- Sicherstellung einer einheitlichen Ausstattung an Fahrzeugen, Medizintechnik und –produkten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, durch zentrale Beschaffung

- einheitliche elektronische Einsatzdokumentation
- zentrale Abrechnung von Leistungen
- regelmäßige Leistungsstatistik und zentrale Auswertung
- einheitliche Fort- und Weiterbildung durch zentrale Organisation (regelmäßige Qualitätszirkel)
- externe Zertifizierung aller Leistungserbringer

### **§ 13 Inkrafttreten**

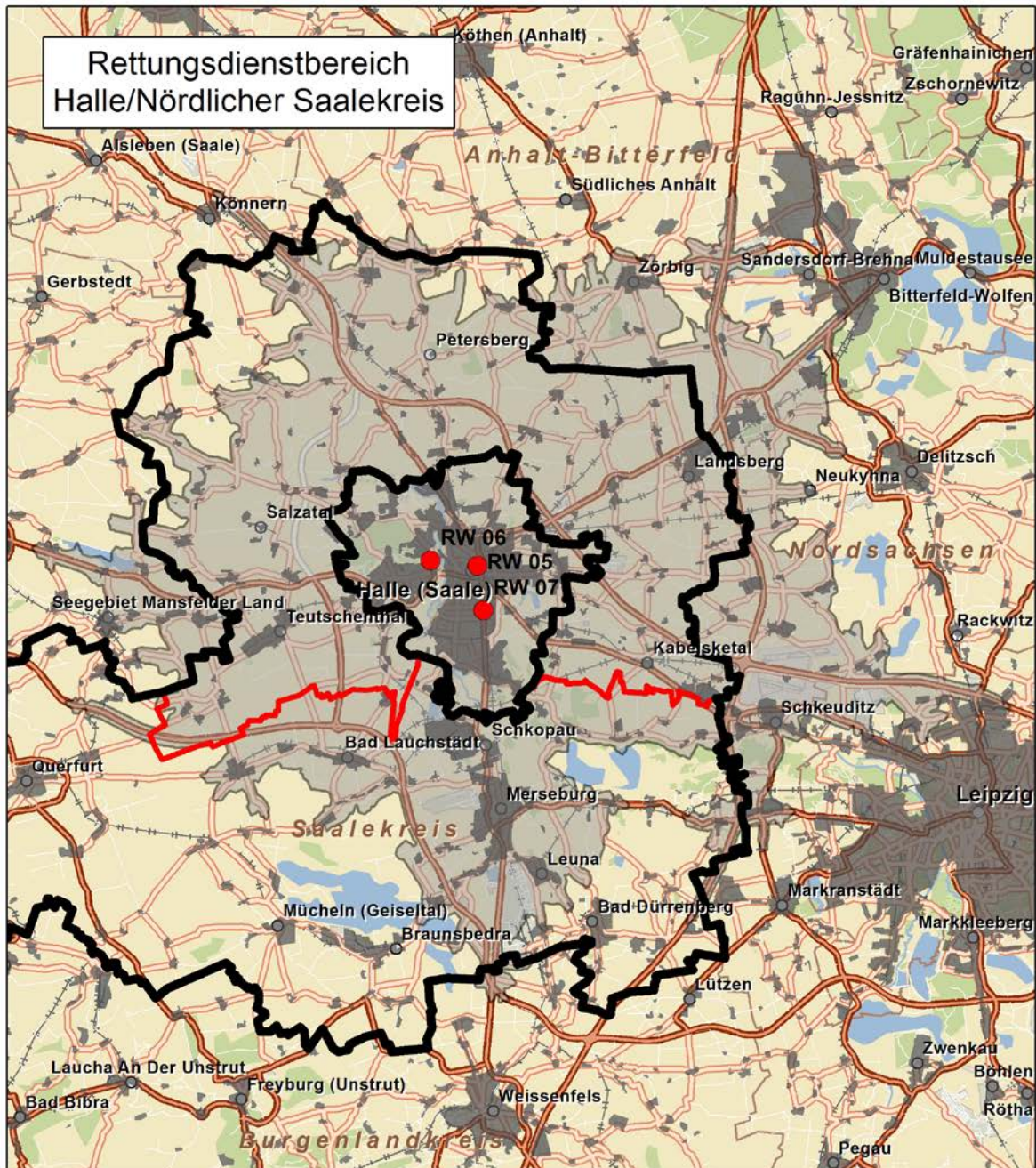
Die Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan wird der bislang gültige Rettungsdienstbereichsplan vom 01.01.2014 für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis außer Kraft gesetzt.

Die Satzung ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 RettDG LSA mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben.

**Halle (Saale), den 18. Dezember 2014**

**gez.  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister**

Anlage 1

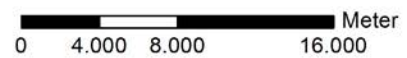


©FORPLAN

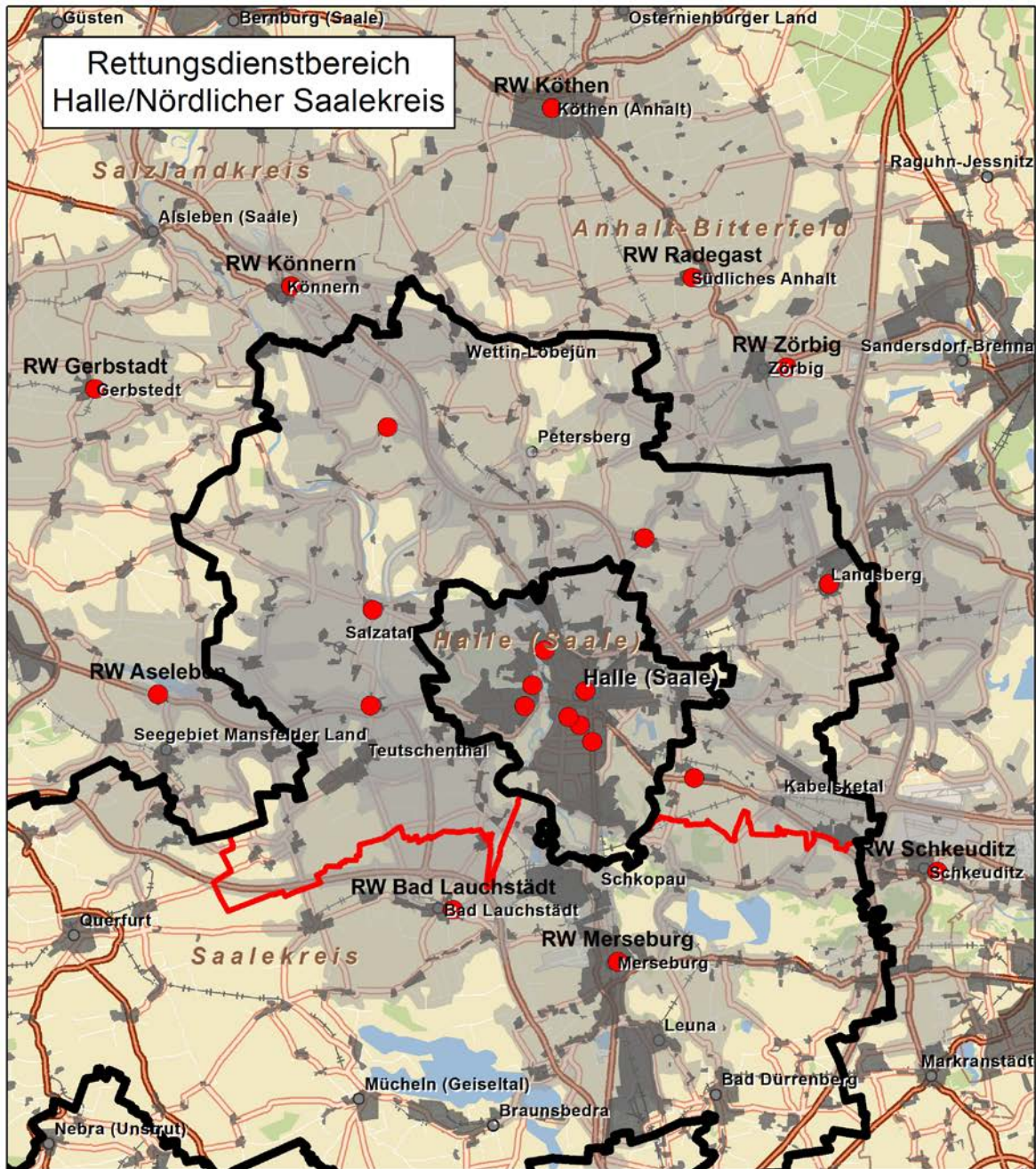
**20-Minuten-Eintreffzeit-Isochronen NEF**

**Legende**

- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- Abdeckung
- Rettungsdienstbereichsgrenze



Anlage 2



©FORPLAN

**12-Minuten-Eintreffzeit-Isochronen**

**Legende**

- Rettungswache
- Rettungsdienstbereichsgrenze
- Abdeckung
- Kreisgrenze
- besiedelte Fläche

